

13/SN-168/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-2401/7-1989

Eisenstadt, am 26. 1. 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Finanzierung und Durchführung der
Altlastensanierung (Altlasten-
sanierungsgesetz); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 285 Durchwahl

zu Zahl: 08 3523/5-1/8/88

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	37 GE 9 38
Datum:	30. JAN. 1989
Verteilt:	02. Jan 1989: Perlecker

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2

1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz) beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung zu nehmen wie folgt:

Die Schaffung von gesetzlichen Regelungen für die Erfassung, Erkundung und Gefährdungsabschätzung von Alttablagerungen, Altstandorten und kontaminierten Böden sowie die Sicherung und Sanierung von Altlasten ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit der Einführung eines Altlastensanierungsverbandes dürfte ein geeignetes Instrument zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen geschaffen werden. Durch die Aufbringung von Altlastenbeiträgen für die Deponierung von Abfällen bzw. deren Export erscheint eine entsprechende Absicherung der Finanzierung für die Sanierungsmaßnahmen gegeben. Gleichzeitig werden dadurch auch Anreize zur Abfallverminderung und Abfallvermeidung erzielt. Die Effizienz dieses

Gesetzes wird aber wesentlich von der Unterbindung der unkontrollierten Ablagerung von Abfällen abhängen.

Mit dem Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes haben sich die Länder bereits bei der Landeshauptmännerkonferenz am 25. 11. 1988 und bei der Landesfinanzreferentenkonferenz am 9. 11. 1988 befaßt, wobei letztere an erstere eine Beschlußempfehlung ausgearbeitet hat. Dieser Beschlußempfehlung folgend hat die Landeshauptmännerkonferenz einen Beschluß gefaßt, dessen Inhalt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit Schreiben der Verbindungsstelle vom 28. 11. 1988, Zl. VST-1463/4-88, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung namens der Länder vorgetragen wurde. Diesem Beschluß kann und muß sich das ho. Amt vollinhaltlich anschließen. Insbesondere sind es die in den lit. c), d) und e) gemachten Vorbehalte, die die burgenländischen Verhältnisse im besonderen Maße berühren.

Im Burgenland sind bereits vor Jahren Maßnahmen auf dem Sektor des Abfallwesens getroffen bzw. diesbezügliche Lösungen gefunden worden, die durchaus in den Geltungs- und Zielbereich des gegenständlichen Gesetzesvorhabens fallen.

Dabei hat der Burgenländische Müllverband Entsorgungsaktivitäten entfaltet, die - sogar über seinen gesetzlich festgelegten Wirkungsbereich hinaus - auch Problemstoffe in Abfall erfaßt haben.

Dazu sei von ho. Stelle noch angemerkt, daß diese Maßnahmen und Aktivitäten der Entstehung von Altlasten in bedeutendem Ausmaß vorgebeugt haben, sodaß dieses Problem im Burgenland nicht in der vom Gesetzesentwurf - für das ganze Bundesgebiet - angenommenen Schärfe besteht.

Das ho. Amt muß sich deshalb gegen die Benachteiligung des Burgenlandes, die aus dem Mangel an Regelungen über die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in diesem Bundesland im Sinne der obigen Ausführungen erbracht worden sind, wehren und wendet sich ebenso gegen die im vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgende Vernachlässigung des

Verursacherprinzips und die vorgesehene Überwälzung der Kostentragungsverpflichtung auf andere Kostenträger als den (oder die) Verursacher.

Durch die Nichtberücksichtigung von bereits getätigten Vorleistungen von Gemeinden zur Sicherung bzw. Sanierung von bereits bestehenden Altlasten werden jene Gemeinden benachteiligt, welche zum Teil unter beträchtlichem finanziellen Aufwand bereits entsprechende Maßnahmen gesetzt haben und jene Betreiber "belohnt", die bisher keine oder nur unzureichende derartige Maßnahmen vorgenommen haben. Ein gewisser Ausgleich wird hiebei durch den § 22 geschaffen, wobei jedoch in der Praxis auf Grund der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von den Betreibern nur Teilbeträge aufzubringen sein werden.

Aus technischer Sicht der Abfallwirtschaft ist der gegenständliche Gesetzesentwurf weitgehend positiv zu beurteilen, jedoch erweisen sich im einzelnen folgende Bemerkungen als notwendig:

Zu § 2 Abs. 1:

Hier ist unklar, ob im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. durch Spritzmittel) kontaminierte Böden ebenfalls einzuordnen sind.

Zu § 2 Abs. 2:

Gemäß ÖNORM S 2000 fallen unter den Abfallbegriff auch nicht überwachungsbedürftige Sonderabfälle, wie z.B. Erdaushub, Straßenabbruch, Bauschutt, etc. Diesbezüglich müßte klargestellt werden, ob diese Abfallstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes ebenfalls unter den Abfallbegriff fallen und somit beitragspflichtig sind, oder ob diese Stoffe davon ausgenommen werden. Diesbezüglich darf auch auf das Abraummateriale im Zuge des mineralischen Abbaues (Berge, taubes Gestein, etc.) verwiesen werden. Derartige Stoffe können z.B. wohl in Entledigungsabsicht auch für Aufschüttungen, Anschüttungen, etc. verwendet werden und dabei quasi verwertet werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Eine maximale Zwischenlagerungsdauer von 3 Monaten erscheint als zu

kurz bemessen. Speziell gefährliche Abfälle, die relativ selten bzw. in kleineren Mengen anfallen, werden in der Regel erst bei Erreichen wirtschaftlicher Transporteinheiten vom Sonderabfallsammler zu Sonderabfallbehandlungsanlagen weitergeleitet. Eine Zwischenlagerungszeit von 6 Monaten erscheint durchaus zulässig.

Zu § 4 Z. 1:

Wie bereits bei § 2 Abs. 2 ausgeführt wurde, ist eine klare Definition des Abfallbegriffes erforderlich. Weiters wäre u.a. auch abzuklären, ob die Einbringung von Erdmaterial (z.B. vom Kanalbau) zur Zwischenabdeckung bzw. Oberflächenabdeckung in Deponien eine Einbringung von Abfällen im Sinne des Gesetzes ist und daher dem Altlastenbeitrag unterliegt.

Zu § 4:

Um Beiträge zu minimieren, werden zukünftig Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallverwertung stärker bevorzugt werden. Diesbezüglich wird dadurch auch die Abfallverbrennung stärker favorisiert werden. Eine derartige Förderung erscheint aber nur dann zulässig, wenn die dadurch gesamthaft austretenden Emissionen geringer sind als bei Deponierung der Abfälle.

Eine gewichtsmäßige Erfassung der zur Deponierung angelieferten Abfälle ist zur Erfassung der Abfallströme als auch zur Festsetzung der Beiträge eine Grundvoraussetzung. Bei Bauschuttdeponien, die praktisch in jeder Gemeinde existieren, müssen hiebei jedoch Wiegeeinrichtungen innerhalb der Gemeinden (sofern vorhanden) herangezogen werden. Gegebenenfalls sollte für derartige Abfälle aber auch die Möglichkeit der m³-mäßigen Verrechnung (gegebenenfalls mit Umrechnungsfaktoren) offen bleiben.

Zu § 6 (Erläuterung):

Aus den in Österreich anfallenden Abfallmengen geht bereits deutlich hervor, daß der Großteil der beitragspflichtigen Abfälle aus dem Bereich Industrie und Gewerbe stammt. Ein ähnlich gleich großer Anteil dürfte jedoch aus Erdaushub, Straßenabbruch und Bauschutt bestehen.

Zu § 7 Z. 1 b:

Wie bereits bei § 2 Abs. 3 angeführt wurde, sollte die Frist für die Zwischenlagerung auf 6 Monate erstreckt werden. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Frist dürfte bei nicht überwachungsbedürftigen Abfällen relativ schwierig sein. Voraussetzung für eine Kontrolle ist jedenfalls die Führung entsprechender Aufzeichnungen (§ 8).

Zu § 8:

Hier wird angeregt, daß diese Aufzeichnungen in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz geführt werden sollten. Getrennte Aufzeichnungen für die Durchführung der beiden Gesetze sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Gegebenenfalls darf angeregt werden, entsprechende Formulare auszuarbeiten und den Betreibern zur Verfügung zu stellen. Bei größeren Anlagen sollten auch EDV-mäßige Aufzeichnungen anerkannt werden.

Zu § 9:

Die Daten über die in gewissen Zeiträumen abgelagerten bzw. exportierten Abfälle sind auch für die Abfallwirtschaft (Fachabteilung in der Landesregierung) von größtem Interesse. Die Deponiebetreiber sollten daher verpflichtet werden, entsprechende Angaben auch an diese Stellen zu übermitteln.

Zu § 10 Abs. 2 Z. 1:

Hier müßte konsequenterweise der Begriff Altlasten ersetzt werden durch Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierte Böden, da erst auf Grund der Gefährdungsabschätzung festgestellt werden kann, ob es sich tatsächlich um Altlasten handelt.

Zu § 10 Abs. 2 Z. 3:

Hier wird um nähere Erläuterungen gebeten, in welchen Fällen bzw. unter welchen Kriterien eine teilweise bzw. gesamte Finanzierung der Altlastensicherung bzw. Altlastensanierung erfolgt.

Zu § 10 Abs. 2 Z. 4:

Bei einem vollständigen Ausräumen von kleineren Altlasten wird sicherlich auch ein entsprechendes gesichertes Deponievolumen erforderlich sein. Diesbezüglich müßte auch die Errichtung von Deponien zumindest teilweise vom Altlastensanierungsverband mitfinanziert werden, wenn ein Teil des Deponievolumens für derartige Maßnahmen herangezogen werden soll. Eine eindeutige Abgrenzung könnte hier auf gewisse Schwierigkeiten stoßen. Neu zu errichtende Anlagen werden hier sicherlich gegenüber bereits bestehenden Anlagen in gewisser Hinsicht finanziell bevorzugt.

Zu § 10 Abs. 2 Z. 6:

Hier sollten auch Studien und Projekte zur Erkundung und Gefährdungsabschätzung miteinbezogen werden.

Zu § 14 Z. 4:

Hier wird um Klarstellung ersucht, ob unter sonstige Erträgnisse auch Mittel gemäß § 22-zu verstehen sind.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Erfassung von Altablagerungen, Altstandorten und kontaminierten Flächen sollte im engen Einvernehmen mit den diesbezüglichen Landesdienststellen erfolgen, da in diesen Stellen zumeist bereits entsprechendes Datenmaterial vorliegt und Lokalkenntnisse bestehen. Das Einvernehmen mit den einzelnen Landesregierungen wäre auf jeden Fall herzustellen.

Zu § 15 Abs. 2:

Die Erstellung eines einheitlichen Bewertungsschemas für die Abschätzung des Gefährdungspotentiales wird für erforderlich erachtet.

Zu § 15 Erläuterungen:

Parallel zur Durchführung der 5 bis 10 dringlichsten Altlastenprojekte in der ersten Sanierungsphase sollten aber auch zumindest vorläufige Sicherungsmaßnahmen bei sonstigen kritischen Altlasten (z.B. Oberflächenabdeckung) vorgenommen werden, um die diesbezüglichen Emissionen gering halten zu können. Anderenfalls müßte praktisch über mehrere

Jahre hindurch eine weitere Ausbreitung von Schadstoffen in vollem Ausmaße in Kauf genommen werden.

Zu § 22:

Die Möglichkeit zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen stellt einen gewissen Ausgleich für die Nichtberücksichtigung von Vorleistungen dar. Es wird jedoch davon auszugehen sein, daß im Hinblick auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit dadurch nur ein geringer Anteil der Kosten abgedeckt werden kann.

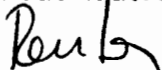
Zu § 25 Abs. 4:

Die Ermittlung der Höhe eines allfälligen Mitverschuldens und die daraus folgende Minderung der Entschädigungspflicht dürfte bei der Bewertung auf gewisse Schwierigkeiten stoßen. Diesbezüglich sollten entsprechende Bewertungsrichtlinien erarbeitet werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 26. 1. 1989

- 1 ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

